

Die derzeit gültigen Regeln

Mit Montag gilt in ganz Österreich ein Lockdown für Menschen, die weder geimpft noch genesen sind. Der Lockdown umfasst Ausgangsbeschränkungen für alle Ungeimpften ab dem zwölften Lebensjahr, wobei es für schulpflichtige Kinder durch die Schultests eine Sonderregelung gibt. Darüber hinaus gibt es in mehreren Bundesländern Zusatzregeln.

Der Lockdown für Ungeimpfte gilt konkret für alle Personen, die **weder** über ein **gültiges Impfzertifikat** verfügen noch nachweisen können, in den **letzten 180 Tagen eine CoV-Infektion** überwunden zu haben. **Erstgeimpfte** können sich mit einem PCR-Test „freitesten“.

Ausgenommen sind Kinder unter zwölf Jahren und Schwangere. Eine Sonderregelung gibt es für **schulpflichtige Kinder zwischen zwölf und 15 Jahren**. Für sie wird der „Ninja-Pass“ aus der Schule einem 2-G-Nachweis gleichgestellt.

In **Wien** gilt für die **Altersgruppe zwölf bis 15 Jahre eine 2,5-G-Regel**, d. h. die Jugendlichen müssen für Gastronomie, Fitnessstudio, Friseur und Co. entweder geimpft, genesen oder **PCR-getestet** sein.

Bekannte Gründe

Vorläufig gilt der Lockdown für Ungeimpfte bis 24. November. Bis dahin dürfen Personen ohne 2-G-Nachweis ihre Wohnung nur **aus den schon von früheren Lockdowns bekannten Gründen** verlassen.

Dazu zählen:

- notwendige Besorgungen des täglichen Lebens
- Arbeit und Ausbildung
- Betreuung und Hilfe für unterstützungsbedürftige Personen
- zur Ausübung familiärer Rechte und Pflichten mit engen Angehörigen und Kontaktpersonen
- die gesundheitliche Versorgung inklusive des Weges zur Impfung oder zum CoV-Test
- körperliche und psychische Erholung im Freien mit engen Bezugspersonen
- die Deckung religiöser Grundbedürfnisse
- die Versorgung von Tieren
- unverschiebbare Behördengänge
- die Teilnahme an Wahlen und der Gebrauch von Instrumenten der Demokratie
- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum

Die **2-G-Regel** gilt damit auch für den **Handel, der über den täglichen Bedarf hinausgeht** sowie für die Gastronomie und Freizeiteinrichtungen.

Zu **Geschäften des täglichen Bedarfs** zählen dabei u. a. Lebensmittelhandel, Apotheken, Drogerien und Geschäfte für medizinische Produkte und Leistungen, aber u. a. auch Postdienstleister, Trafiken, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Banken und Rechtsvertreter.

Kontrollen des Lockdowns für Ungeimpfte soll die Polizei im öffentlichen Raum und während ihrer polizeilichen Kontrollmaßnahmen durchführen. Wer gegen die Ausgangsbeschränkungen verstößt, riskiert laut dem Innenministerium 500 Euro **Strafe**, wer die Mitwirkung an der Coronavirus-Kontrolle ganz verweigert, 1.450 Euro Strafe.

Maskenpflicht

Überall dort, wo kein Nachweis vorgeschrieben ist, ist eine **FFP2-Maske** zu tragen. Konkret bedeutet das: Im gesamten Handel, in öffentlichen Verkehrsmitteln, Museen und Bibliotheken wird die Maskenpflicht in ganz Österreich auf FFP2-Pflicht erweitert.

Bereits zuvor hatte die Regierung **2-G in vielen Bereichen** beschlossen – etwa für **körpernahe Dienstleistungen, Gastronomie, Nachtgastronomie**.

Am **Arbeitsplatz** gilt die **3-G-Regel**. In besonders sensiblen Bereichen gilt **2,5-G**, u. a. in der Nachtgastronomie, in Alten-, Pflege- und stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, in Krankenanstalten, in der mobilen Pflege und Betreuung und bei Veranstaltungen mit über 250 Personen.

Bei **Veranstaltungen** gilt ab 50 Personen Anzeigepflicht, es braucht ein Präventionskonzept samt einem eigenen Beauftragten.

Zusatzregeln in den Bundesländern

Darüber hinaus gelten in mehreren Bundesländern zusätzliche Regeln.

Oberösterreich:

- **Speisen und Getränke** dürfen nur noch **im Sitzen** konsumiert werden. Gästegruppen müssen mindestens einen Meter voneinander entfernt sitzen.
- 2-G gilt auch bei **Imbissständen**.
- Bei **(Advent-)märkten sind Speisen und Getränke verboten**. Besucherinnen und Besucher müssen **FFP2-Masken auch im Freien** tragen.
- Die **Nachtgastronomie** muss bis 5. Dezember schließen.
- **Fach- und Publikumsmessen** können nicht stattfinden.
- **Kultureinrichtungen**: Es dürfen nur Spielstätten offen bleiben, die „ganzjährig und regelmäßig“ betrieben werden.
- Im **Amateurfußball** ist **kein Publikum** mehr erlaubt, im Spitzensport schon. Im Publikumsbereich müssen Präventionskonzepte genutzt werden. Es gilt FFP2-Pflicht.

Salzburg:

- **Speisen und Getränke** dürfen nur noch **im Sitzen** konsumiert werden.
- **FFP2-Pflicht** gilt für alle Arbeitskräfte mit Kundenkontakt oder bei einem Abstand unter einem Meter zu Kollegen; bei körpernahen Dienstleistungen (z.B. Friseur), in Lokalen und allgemein zugänglichen Bereichen von z. B. Hotels, in Freizeit- und Kulturbetrieben und auf Märkten, hier auch im Außenbereich.
- Auf **Adventmärkten** gilt ein **Alkoholverbot**.

Wien:

- In Wien gilt – wie bereits erwähnt – **2,5-G für Zwölf- bis 15-Jährige**.
- An **Imbissständen** gilt **2-G**.
- In **Kranken- und Pflegeeinrichtungen** gibt es **Beschränkungen** bei der maximalen Anzahl an **Besuchern** für Patienten und Patientinnen.

Verschärfung auch in den Schulen

In den **Schulen** werden die Maßnahmen ebenfalls **bundesweit verschärft**. Es gilt wieder eine „**Sicherheitsphase**“.

- Schülerinnen und Schüler müssen **dreimal die Woche einen Test** durchführen (mindestens ein PCR-Test)
- An den **Oberstufen** gilt für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler **FFP2-Pflicht**.